

GZ: A 17-009850/2012

„Erweiterung der Alkoholverbotszonen  
im innerstädtischen Bereich“

## **Erläuternde Bemerkungen**

§ 1 des Gesetzes vom 18. Jänner 2005, mit welchem das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG) erlassen wurde, beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für die Gemeinde, den Konsum von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen mittels Verordnung zu verbieten, wenn es zur Vermeidung von störendem Lärm, zur Vermeidung von Anstandsverletzungen oder zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen in Folge Alkoholkonsums nötig erscheint.

Von Bewohnern und Besuchern der Innenstadt ist es vermehrt zu Beschwerden gekommen, dass durch alkoholisierte Personen auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen störender Lärm verursacht wird und Verletzungen des öffentlichen Anstandes erfolgen.

Das Stadtpolizeikommando Graz musste im Zeitraum zwischen Jänner 2011 bis 15. November 2011 im innerstädtischen Bereich auf Grund von Vorfällen, verursacht durch alkoholisierte Personen, insgesamt 40 Amtshandlungen wegen gerichtlich strafbaren Handlungen und über 37 Amtshandlungen wegen Lärmerregungen und Anstandsverletzungen durchführen.

Zur Vermeidung des durch Alkoholkonsums von Personen verursachten störenden Lärms und der Anstandsverletzungen auf den in der Planbeilage rot umrandeten innerstädtischen öffentlichen Straßen und Plätzen wird diese Verordnung erlassen.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Hauptplatz, für den bereits ein Alkoholverbot auf der Grundlage des Landes - Sicherheitsgesetzes 2005 besteht.

Die Durchführung von behördlich genehmigten Veranstaltungen auf diesen öffentlichen Straßen und Plätzen sowie der Ausschank von Alkohol im Rahmen von gewerberechtlichen Bewilligungen, zB einem behördlich genehmigten Gastgarten sowie im Bereich der Marktstände, sollen weiterhin möglich bleiben, sodass in der Verordnung auch geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen das Alkoholverbot nicht gilt.

Ein Zuwiderhandeln gegen das Alkoholverbot auf diesen öffentlichen Straßen und Plätzen stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen ist.

Gemäß Anhang A Z 1 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat kommt die Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen, sofern nicht andere Organe durch Gesetz für zuständig erklärt werden – das Steiermärkische Landes - Sicherheitsgesetz 2005 ermächtigt die Gemeinde zur Erlassung der Verordnung – dem Stadtsenat zu.